

Ethnische Gruppen

“Am vergangenen Dienstag sprachen zwei Frauen einer mobilen ethnischen Minderheit bei einer alleine anwesenden 88-jährigen Dame vor. Nach ihrem Weggang musste die betagte Dame feststellen, dass eine Damenarmbanduhr fehlte.” Eine Lokalzeitung veröffentlicht diesen Inhalt des Presseberichts der Polizeidirektion am Ort unter der Überschrift “Das Zitat”. Ergänzend weist sie darauf hin, dass die Tat “nach Einschätzung der Polizei von Zigeunern begangen wurde”. Einige Wochen später berichtet sie über einen Betrugsfall, der die Polizei veranlasst, die Öffentlichkeit vor Betrügerinnen zu warnen. Im Text findet sich die Passage: “Sie kaufte zwei ungepflegt wirkenden Zigeunerinnen fünf ‘Goldringe’ für 250 Mark ab.” Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht in beiden Veröffentlichungen Verstöße gegen den Pressekodex. Er legt sie dem Deutschen Presserat vor. Die Zeitung äußert sich nicht dazu. (1995)

Die erste Beschwerde weist der Presserat als unbegründet zurück. Die Zeitung zitiert und erläutert lediglich einen Pressebericht der Polizei. Im zweiten Fall spricht er einen Hinweis aus, weil die sehr ausführliche Wiedergabe der Personenbeschreibung durch die Polizei gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstößt. Sie erscheint dem Presserat überflüssig und diskriminierend. Und die Erwähnung der Zugehörigkeit der Täterinnen zu einer ethnischen Minderheit hält er für unbegründbar. (B 27b/96)

Aktenzeichen:B 27b/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet